

Mittheilung des Senats

vom 28. März 1884.

1. Verlegung des Rechnungsjahres.

Indem der Senat im übrigen dem Beschlusse der Bürgerschaft beitrifft, beantragt er den § 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Finanzdeputation zu genehmigen. Wenn, wie es im ersten Absätze dieses Paragraphen angeordnet wird, das Rechnungsjahr des Staats auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März verlegt wird, so bedeutet dies eben, daß der ganze jährliche Haushalt des Staats ohne irgend welche Ausnahme nach diesen Terminen aufgestellt und geführt werden soll. Es wäre also eine überflüssige und selbst irreleitende Wiederholung, wenn im zweiten Absätze noch einmal gesagt würde, daß die Einnahmen und Ausgaben aller Verwaltungen, aus denen der jährliche Staatshaushaltsetat besteht, der nämlichen Regel folgen sollen. Die Gas- und Wasserwerke, der Weinkeller, der Schlachthof und die städtische Armenpflege sind nur deshalb besonders namhaft gemacht, weil ihre Einnahmen und Ausgaben nicht im Etat des laufenden Haushalts erscheinen und es wenigstens zweifelhaft erscheinen könnte, ob auch auf diese Verwaltungszweige die Regel des ersten Absatzes Anwendung finden solle.

Den Zusatz zu § 2 empfiehlt der Senat als besonderen Absatz so zu fassen:

Die in den §§ 29, 32 und 46 des Deputationsgesetzes vorgeschriebenen Termine werden um drei Monate hinausgeschoben.

Der Einfügung der Worte „und VIII“ (Nachtgallensteuer) in den § 6 unter II will sich der Senat zwar nicht widersetzen, doch würde er es für richtiger halten, bei dieser Veranlassung die gedachte, finanziell völlig bedeutungslose Abgabe, wie die Finanzdeputation vorgeschlagen hatte, mit Stillschweigen zu übergehen.

2. Einrichtung der Stadtbremischen Gemeindekrankenversicherung.

In Verfolg seiner Mittheilung vom 18. d. Mts. erklärt sich der Senat mit den Anträgen der berichtenden Deputation einverstanden.

Dabei ist zu bemerken, daß von den Senatskommissaren bei derselben nachträglich um die Berichtigung folgender in dem Wortlaute des Deputationsberichts übersehener Irrthümer gebeten ist.

Es ist zu lesen:

auf Seite 145 in Zeile 13 von unten

anstatt: „eines Ausschusses der Bürgerschaft bei“: „von seitens der Bürgerschaft zu ernennenden Theilnehmern an“;

ebendasselbst in Zeile 10 von unten

anstatt: „Mitgliedern der stadtbremischen Bürgerschaft“: „stadtbremischen Gemeindeangehörigen“;

ebendasselbst in Zeile 9 von unten, sowie auf Seite 147 in der vierten Zeile des zweiten Absatzes

anstatt: „Gemeindekrankenversicherung“: „Krankenversicherung“.

Demgemäß ist unter dem im Deputationsantrag Nr. 1 gebrauchten Ausdruck „bürgerlichen Mitgliedern“ zu verstehen: „stadtbremischen Gemeindeangehörigen.“

